Nr.: **RA-000930-B0-021**

Anlage-Nr.: 11b Seite: 1/5

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: BY-8521



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

| Radtyp: | BY-8521 | |
|-------------------------|------------------------------|--|
| Art des Rades: | einteiliges Leichtmetall-Rad | |
| Handelsmarke: | Borbet | |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse | |
| Radausführung: | LK112 | |
| Radgröße: | 8½Jx21H2 | |
| Rad-Einpresstiefe: | 45 mm | |
| Lochkreisdurchmesser: | 112 mm | |
| Lochzahl: | 5 | |
| Mittenlochdurchmesser: | 66,50 mm | |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung | |
| Zentrierring: | ohne Ring | |
| geprüfte Radlast: | 740 kg | |
| bei Reifenabrollumfang: | 2300 mm | |

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich und Auflagen

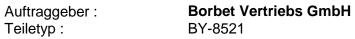
Fahrzeughersteller oder Marke : Mercedes

| Radbefestigung | | | |
|-----------------|------------------------------------|-------------|---------|
| Fahrzeugtyp(en) | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs- |
| | | | moment |
| 245G, 204X | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde | 5255-0 | 130 Nm |
| | M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm | | |
| 212, R1EC | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde | 5255-0 | 150 Nm |
| | M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm | | |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 01 zur ABE-Nr. 51331 Nr. : RA-000930-B0-021

Nr.:

Anlage-Nr.: 11b Seite: 2/5



BY-8521



| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|---------------|--|---------------------------------|-----------------------|
| R1EC | e1*2007/46*1666* | | |
| Motorleistung | | zulässige Reifengrößen | Auflagen und Hinweise |
| (kW) | | vorne und hinten, ggf. Auflagen | |
| 120 bis 220 | Mercedes E-Klasse (Coupe, Cabrio; Ausführungen mit kleinsten | 245/30R21 A94) | A02) bis A10) |
| | Serienreifen ab 225/) | 255/30R21 A94a) | |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|-----------------------|---|---|-----------------------|
| R1EC | e1*2007/46*1666* | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 120 bis 270 | Mercedes E-Klasse (Coupe, Cabrio; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen ab 245/) | 245/30R21 A94)N255)T91) 255/30R21 A94a)N265) | A02) bis A10) |

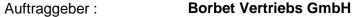
| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|---------------|---------------------------|---------------------------------|-----------------------|
| 212 | e1*2001/116*0501* | | |
| Motorleistung | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen | Auflagen und Hinweise |
| (kW) | | vorne und hinten, ggf. Auflagen | |
| 110 bis 270 | Mercedes E-Klasse | 245/30R21 | A02) bis A10) |
| | (W213, Limousine) | N255)T91) | E111a)EF0)ER1) |
| | | 255/30R21 | |
| | | GA2)N265)T93) | |
| i | | | |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|---------------|---------------------------|---------------------------------|-----------------------|--|
| 245G | e1*2001/116*0470* | | | |
| Motorleistung | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen | Auflagen und Hinweise | |
| (kW) | | vorne und hinten, ggf. Auflagen | | |
| 80 bis 155 | Mercedes GLA | 245/30R21 | A02) bis A10) | |
| | | A01)K118) | | |
| | | , , | | |

| Typ(en): | ABE / EG | G-Genehmigung(en): | | |
|-----------------------|----------------------|--|-----------------------|--|
| 245G | e1*2001/116*0470* | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | |
| 265 bis 280 | Mercedes GLA45 AMG | 245/30R21 A01)K118) | A02) bis A10) | |

Nr.: RA-000930-B0-021

Anlage-Nr.: 11b Seite: 3/5



Teiletyp: BY-8521



| Typ(en): | ABE / E | G-Genehmigung(en): | | |
|---------------|----------------------|---------------------------------|-----------------------|--|
| 204X | e1*2001/116*0480* | | | |
| Motorleistung | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen | Auflagen und Hinweise | |
| (kW) | _ | vorne und hinten, ggf. Auflagen | | |
| 100 bis 225 | Mercedes GLK | 245/35R21 | A02) bis A10) | |
| | | A94) | , , | |
| | | , | | |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Nr.: **RA-000930-B0-021**

Anlage-Nr.: 11b Seite: 4/5

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: BY-8521



- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E111a) Bei Typ 212 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 213: nur Varianten, die mit "U" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil1).
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1480 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GA2) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K118) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Nr.: **RA-000930-B0-021**

Anlage-Nr. : **11b** Seite : 5 / 5

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: BY-8521



- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage Nr. 11b mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ BY-8521 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 16.07.2019